

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 10

Freitag, den 2. November 2012

Nr. 11

www.brotterode-trusetal.de

k.koch@trusetal.de

info@trusetal.de



Eindrücke vom Erntedank- und Gemeindefest in Trusetal

„Am 30. September feierten die Kirchengemeinden der Stadt Erntedank, in Trusetal verbunden mit dem Gemeindefest im Ev. Kindergarten. Bei schönstem Wetter konnten sich die Besucher auf der Linsenwiese an Leib und Seele stärken. Dieses Jahr stand besonders das Thema „Brot“ im Mittelpunkt. Damit hatten sich schon die Kindergartenkinder im Vorfeld beschäftigt. Und dazu hatten die Konfirmandengruppen am Vortag in Zusammenarbeit

mit den örtlichen Bäckern (Weyh in Trusen, Schmeißer in Herges und Wolfram's Backstube in Brotterode) selbst Brote gebacken. Diese wurden dann nach dem Gottesdienst verkauft zugunsten eines Ausbildungsprojektes von „Brot für die Welt“ für Jugendliche in Kolumbien. So schlug der Dank für die eigene Ernte die Brücke zu denen, die weniger haben als wir.“



Amtliche Bekanntmachungen

Stadtratssitzung vom 24.09.2012 - Bekanntgabe der Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 089/14/12

*Betreff: Ergänzungsbeschluss zu Beschluss-Nr.: 081/13/12
Hauptsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 21.08.2012*

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 ThürKO die als Anlage beigefügte neue Hauptsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja-Stimmen:.....	17
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung am 24. September 2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Brotterode-Trusetal“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal zeigt in Grün unter einem schwebenden, siebenfachen gewellten silbernen Wellenbalken vorn gekreuzte goldene Hammer und Schlägel pfehlweise belegt mit einem goldenen Meißel und hinten goldene, in den Vierpass gestellte Schneidblätter.

(2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Brotterode-Trusetal“ und zeigt das Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet besteht aus der Stadt Brotterode-Trusetal mit den Ortsteilen Brotterode und Wahles. Der Ortsteil Brotterode führt den Namen „Brotterode-Trusetal, OT Brotterode“ und der Ortsteil Wahles führt den Namen „Brotterode-Trusetal, OT Wahles“.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil der Hauptsatzung sind.

§ 4

Ortsteil mit Ortsteilverfassung

(1) Der Ortsteil Brotterode erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig.

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 8
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
 (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben § 29 Thür-KO folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 a) laufende Verwaltungsaufgaben (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
 b) Den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, die Eintragung von Dienstbarkeiten und grundstücksgleichen Rechten, wenn
 aa) das Rechtsgeschäft der Errichtung von Verkehrs- oder Versorgungsflächen dient, ohne Rücksicht auf den Verkehrswert des Grundstückes oder
 bb) der Verkehrswert des Grundstückes 15.000,00 Euro nicht überschreitet.

**§ 9
Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.
 (2) Der 1. Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters und nimmt im Falle seiner Verhinderung dessen Amtsgeschäfte wahr.
 (3) Ist der 1. Beigeordnete ebenfalls verhindert, so können die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters vom 2. Beigeordneten wahrgenommen werden.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratmitglieder, so kann jedes Stadtratmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratmitglied zugewiesen wird.
 (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
 (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

**§ 11
Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
 (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- | | | |
|------------------------------|---|--|
| - Bürgermeister | = | Ehrenbürgermeister, |
| - Beigeordneter | = | Ehrenbeigeordneter, |
| - Mitglied des Ortsteilrates | = | Ehrenmitglied des Ortsteilrates, |
| - Ortsteilbürgermeister | = | Ehrenortsteilbürgermeister, |
| - Stadtratmitglied | = | Ehrenstadtratmitglied, |
| - sonstige Ehrenbeamte | = | eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beitragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
 (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
 (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 12
Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
 (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,67 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
 (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
 (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
 Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.
 (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses von 26,00 Euro,
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 26,00 Euro.
 Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
 - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 15,00 Euro
 - der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 15,00 Euro.
 (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der „Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)“ für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Brotterode von 650 Euro (gem. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO),
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 300 Euro (gem. § 2 Abs. 2, 1. HS ThürAufEVO),
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 100 Euro (gem. § 2 Abs. 2, 2. HS ThürAufEVO).

**§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
 (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
 (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder der Ausschüsse sowie sämtliche in Verbindung mit Wahlen erforderlichen amtlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
 1. Grünanlage Erzstraße - Abzweig Waldstraße (Laudenbach),
 2. Grünanlage zwischen den Wohnhäusern Straße der Einheit 45 und Gartenweg 1 (Elmenthal),

3. Brotteroder Straße - Bushaltestelle Hammerrasen (Trusebrücke zur Wäscherei),
4. Stadtverwaltung - Liebensteiner Straße 7
5. Thälmannplatz - Abzweig Invalidenstraße - Brunnen
6. Eisensteinstraße - Ortsausgang - gegenüber Wohnhaus Nummer 64
7. Bitterer Weg - Abzweig Siedlung
8. Liebensteiner Straße - Abzweig Kirchberg - vor Wohnhaus Nummer 23
9. Hasenburg - vor Wohnhaus Nummer 10
10. Karl-Marx-Straße - Einmündung Kirchgasse
11. Karl-Marx-Straße - Bushaltestelle an der ehemaligen Grundschule
12. Lindenstraße - ehemaliger Wertstoffcontainerstandplatz - gegenüber Wohnhaus Nummer 7
13. Pfarrgasse - Brücke Rosenthal
14. Bushaltestelle in der Brotteroder Straße (OT Wahles)
15. Hagenplatz 5 - Vor dem Rathaus (OT Brotterode)
16. Bad Vilbeler Platz - (OT Brotterode)
17. Festplatz Breite Wiese (OT Brotterode)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.01.2012 außer Kraft.

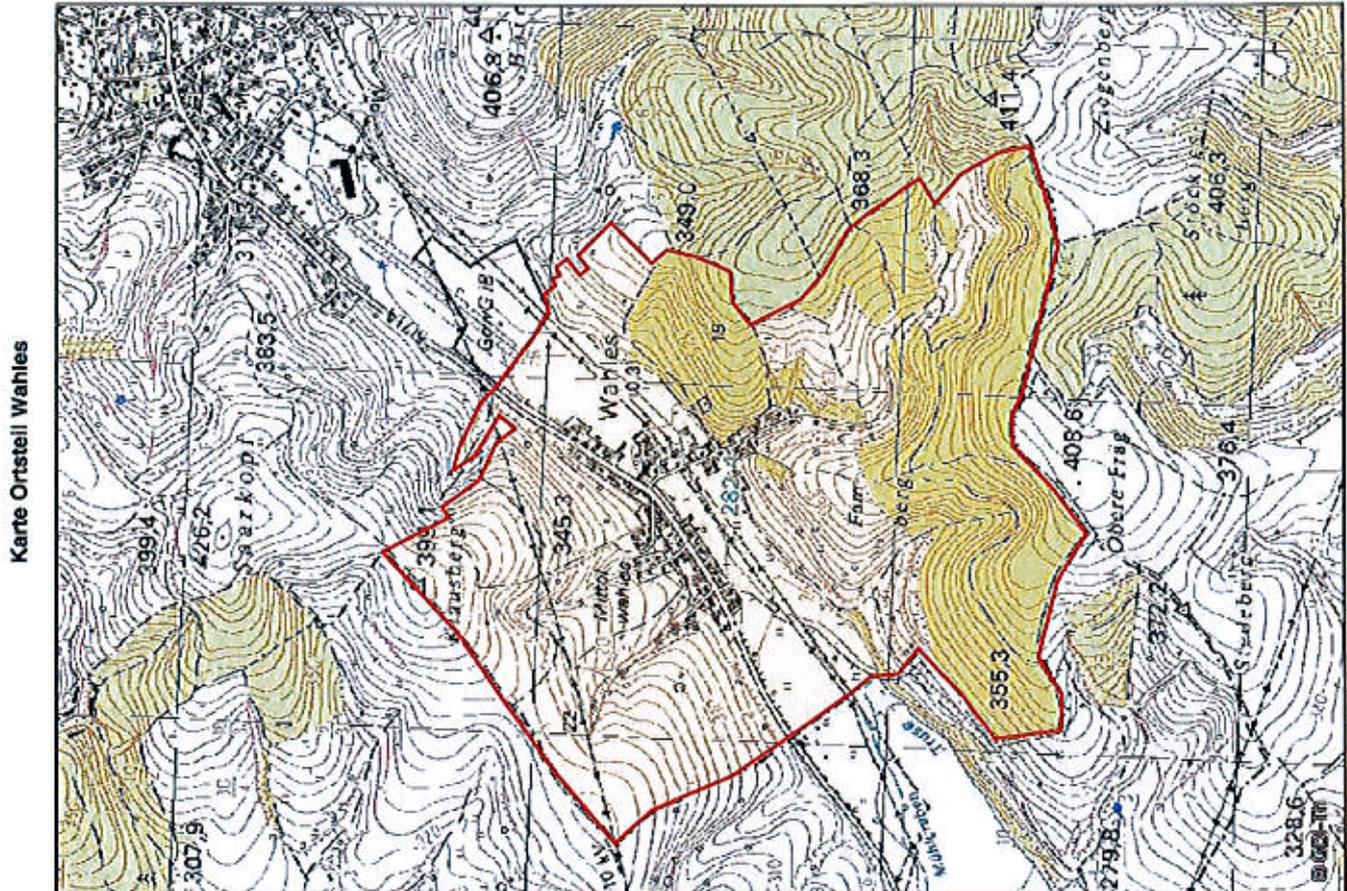
Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

Koch
Bürgermeister der
Stadt Brotterode-Trusetal

- Siegel -

Karte Ortsteil Brotterode





Beschluss-Nr.: 090/14/12

Betreff: *Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Brotröderode-Trusetal (Straßenausbaubeitragsatzung)*

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Brotröderode-Trusetal beschließt die vorliegende Satzung mit den redaktionellen Änderungen vom 24.09.2012 über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Brotröderode-Trusetal (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Brotröderode-Trusetal.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja - Stimmen:.....	17
Nein - Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

**Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Brotröderode-Trusetal (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 Änderung der ThürKO vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Brotröderode-Trusetal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen

Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Brotröderode-Trusetal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Brücken

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Brotterode-Trusetal den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Die Stadt Brotterode-Trusetal trägt weiterhin alle Mehrkosten für besondere Bauweisen (z.B. bestimmtes Pflaster).

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

- 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,50 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	60 %
	je 2,00 m	70 %

- 2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	6,50 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	40 %
	je 2,00 m	60 %

- 3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn (in Baulast der Gemeinde)	8,50 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	./.	30 %
	je 2,00 m	50 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um

je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den in Abs. 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 4 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit (Begehbarkeit) der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand 29 m (Gemarkungen Laudenbach, Eimenthal, Herges-Vogtei, Auwallenburg, Trusen, Wahles) und 23 m (Gemarkung Brotterode) zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 29 m (Gemarkungen Laudenbach, Eimenthal, Herges-Vogtei, Auwallenburg, Trusen, Wahles) und 23 m (Gemarkung Brotterode) verläuft.
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4)** Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor 0,1 hinzuge-rechnet.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (Rundungsregelungen sind entsprechend 6b) zu beachten.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, in denen sich tatsächlich Aufenthaltsräume nach § 2 Abs. 6 ThürBO befinden. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Grundstücke.

§ 6 - Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 - Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Gehwege,
3. die Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Entwässerungseinrichtungen,
5. die Parkflächen,
6. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 - Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 - Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag 3 Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 - Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 - Stundung von einmaligen Beiträgen

(1) Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid festgelegt.

(2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Einzelfall über die unter Absatz 1 genannter Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 6% jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.

(3) Eine erhebliche Härte kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

(4) Soweit sich die für eine Stundung von Beiträgen maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich dem Beitragsberechtigten anzuzeigen.

(5) Die Verwaltung berät die Beitragsschuldner über alle für sie zutreffenden Möglichkeiten der Zahlungserleichterung von Amts wegen und ist bei der Antragstellung behilflich.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung für die Stadt Brotterode-Trusetal in Kraft. Alle vorherigen Satzungen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Trusetal und der Stadt Brotterode treten nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

Karl Koch
Bürgermeister
Stadt Brotterode-Trusetal

Siegel

Beschluss-Nr.: 091/14/12

Betreff: Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brotterode vom 06.02.1998

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brotterode vom 6. Februar 1998.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja - Stimmen:.....	16
Nein - Stimmen:.....	0
Stimmhaltungen:.....	1

**Aufhebungssatzung
zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der
Stadt Brotterode
vom 6. Februar 1998**

Präambel

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und durch § 17 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) erlässt die Stadt Brotterode-Trusetal folgende Satzung

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brotterode vom 6. Februar 1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 19.10.2012

Stadt Brotterode-Trusetal
Karl Koch
Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 092/14/12

Betreff: Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf zur Satzung über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Brotterode-Trusetal.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja-Stimmen:.....	17
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) der Stadt Brotterode-Trusetal

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16.03.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

Gemäß § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ergibt sich für jeden, der bauliche und sonstige Anlagen errichtet, bzw. die Nutzung vorhandener Anlagen ändert, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die Pflicht, Stellplätze zu schaffen.

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Kommune gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Kommune verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2

Abgabenhöhe

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für das gesamte Territorium der Stadt Brotterode - Trusetal auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Abgabepflichtiger

Den nach § 2 festgesetzten Geldbetrag hat der zur Herstellung von Stellflächen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit

Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die Sicherheitsleistung ist durch den Bauherrn in Form einer durch ein deutsches Kreditinstitut ausgestellte Bankbürgschaft zu erbringen.

§ 5

Verwendung des Ablösebetrages

Die Stadt Brotterode-Trusetal verwendet die Geldbeträge nach § 49 Abs. 4 der ThürBO zweckgebunden -zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen -für sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Stellplatzes besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösesatzungen der Stadt Brotterode vom 02.12.1993 und der Gemeinde Trusetal vom 24.04.1993 außer Kraft.

Trusetal, den 18.10.2012
 Stadtverwaltung Brotterode - Trusetal
Koch
 Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 101/14/12

Betreff: Ergänzungsbeschluss zu Beschluss-Nr. 082/13/12 - Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Freiwillige Feuerwehr -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie den Ortsrat) der Stadt Brotterode-Trusetal die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Freiwillige Feuerwehr.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja-Stimmen:.....	17
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Brotterode-Trusetal“

- Stadtteilwehr Brotterode

- Stadtteilwehr Trusetal

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

(4) Beide **Stadtteilwehre** sind gleichgestellt und gleichwertig.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG). Die Stadt Brotterode-Trusetal erfüllt ihre Aufgaben als **Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises** (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Brotterode-Trusetal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23 und 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

(4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) kann die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 ThürBKG) herangezogen werden.

(5) Eine weitere Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist die Pflege der Ideen des Feuerwehrens, der Tradition der Feuerwehr sowie der Erhaltung, die Wartung und die Pflege des vorhandenen historischen Materials.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Brotterode-Trusetal Ersatz verlangen. Die persönliche Schutzausrüstung ist in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern aufzubewahren. Die Dienstuniform kann in den Feuerwehrgerätehäusern oder in der Wohnung aufbewahrt werden.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, Wehrführer oder dem unmittelbar Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Brotterode-Trusetal in Frage kommen, ist die Anzeige über den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

(3) Die Uniformierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ergibt sich aus der aktuell gültigen Thüringer Feuerwehr-Organisations-Verordnung (ThürFwOrgVO)

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Brotterode-Trusetal trägt als Abzeichen das Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal nach Maßgabe der Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

§ 5**Fahrzeugbeschriftung**

Alle Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal sind wie folgt zu beschriften:

- a) Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Brotterode-Trusetal“
- b) Offizielles Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal
- c) Die Bezeichnung des jeweiligen Stadtteilwehres

§ 6**Aufnahme in die Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Brotterode-Trusetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Brotterode-Trusetal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Die Mitglieder des Wehrführerausschusses und des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal müssen Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal sein.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein (§10 Abs. 4 S. 3 ThürBKG).

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers.

(6) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Eine Ablehnung erfolgt schriftlich durch die Stadt Brotterode-Trusetal.

(7) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die

Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 3 ThürBKG).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 7**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden. Der Feuerwehrausschuss ist über die Erklärung zu informieren.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers durch schriftlichen Verwaltungsakt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ausschließen. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. (Entpflichtung i. S. d. § 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) eingetretener gesundheitlicher und geistiger Nichteignung,
- b) strafbaren Handlungen,
- c) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- d) grober Verletzung der Dienstpflichten nach § 8 Abs. 4.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Brotterode-Trusetal die Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.

(6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

§ 8**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung können auf Antrag des Arbeitgebers für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen einschließlich Lehrgängen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes geltend machen.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen feuerwehrodienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer, Wehrführer oder Stadtbrandmeister rechtzeitig zu entschuldigen,
- e) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen können, unverzüglich zu melden,
- f) auf Anordnung der Stadt Brotterode-Trusetal sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
- g) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- h) die Vorbildwirkung aufrecht zu erhalten.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung Truppmann (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb der Stadt Brotterode-Trusetal gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadigungsverordnung (ThürFwEntschVO). Die entsprechenden Dienstreiseaufträge müssen rechtzeitig beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer beantragt werden. Die Genehmigungen hierzu erteilt die Stadt Brotterode-Trusetal.

(7) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister mit dem jeweils zuständigen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Stadtteilwehr Brotterode führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadtteilwehr Brotterode“.

(2) Die Jugendabteilung der Stadtteilwehr Trusetal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadtteilwehr Trusetal“.

(3) Die Jugendfeuerwehr der Stadtteilwehr Brotterode und Trusetal sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwart bedienen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwart sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen die Qualifikation des Gruppenführers besitzen und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Ist der Gruppenführerlehrgang nicht vorhanden, muss dieser schnellstmöglich nachgeholt werden.

(6) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Bürgermeister bestellt.

(7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

- a) in die Freiwillige Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
- b) seinen Austritt erklärt,
- c) bzw. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr vorliegen,
- e) aus wichtigem Grund aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem jeweiligen Wehrführer.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 7 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 S.1 gilt entsprechend).
- c) mit dem Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, der Stadtbrandmeister und der jeweilige Wehrführer entscheiden über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Stadtbrandmeister, stellv. Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellv. Wehrführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer, Gerätewart/Atemschutzgerätewart

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister ist unmittelbarer Fachvorgesetzter aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal.

(3) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal statt.

(5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(7) Wird durch die Stadtteilwehr Brotterode der Stadtbrandmeister gestellt, wird der Wehrführer der Stadtteilwehr Trusetal gleichzeitig der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie umgekehrt.

(8) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt.

(9) Vor Ablauf der Wahlperiode hat die Stadt Brotterode-Trusetal rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal einzuberufen, in der die Wahl stattfinden kann. Hier wird die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal bevorzugt.

(10) Die Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilwehr grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(11) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilwehr grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 6 S. 1 entsprechend.

(13) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers vom Bürgermeister bestellt. Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

(14) Der Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ernannt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Gerätewart. Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 13**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) und der gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal (FFW Entschädigungssatzung).

§ 14**Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 17) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss hat einen empfehlenden Charakter.

§ 15**Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal hat mehrere Stadtteilwehre. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern und deren Stellvertretern, den Gerätewarten sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16**Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz der Wehrführer finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Stadtteilwehre der Stadt Brotterode-Trusetal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17**Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen fünf Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18**Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellv. Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Auf Antrag der Versammlung mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen und bei den Einzelwahlen (Abs. 3 S. 1) kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (6) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 19**Feuerwehvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Brotterode-Trusetal kann solche Zusammenschlüsse fördern.

§ 20**Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen.
- (2) Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.
- (3) Ehrungen und Würdigungen richten sich nach der aktuell gültigen Ehrenordnung für die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal.

§ 21**Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Jede Freiwillige Feuerwehr erstellt einen Dienst- und Ausbildungsplan (Quartals- oder Jahresplan möglich), der dem Stadtbrandmeister zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (2) Die vom Stadtbrandmeister bestätigten Dienst- und Ausbildungspläne der Stadtteilwehre der Stadt Brotterode-Trusetal sind dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 22**Sprachform**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Brotterode vom 20.09.1991 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trusetal vom 09.03.2006 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

Koch
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 02.11.2012

Beschluss-Nr.: 102/14/12

Betreff: Ergänzungsbeschluss zu Beschluss-Nr.: 084/13/12 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie den Ortsrat) der Stadt Brotterode-Trusetal die als Anlage beigefügte überarbeitete Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja-Stimmen:.....	17
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal (FFW Entschädigungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(2) Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich (Juni / Dezember) rückwirkend auf ein vom Feuerwehrangehörigen angegebenes Konto.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtbrandmeister	110,00 EUR
stellvertretender Stadtbrandmeister / Wehrführer	55,00 EUR
Wehrführer	50,00 EUR
stellvertretender Wehrführer Brotterode + Trusetal	25,00 EUR
Gerätewart Brotterode + Trusetal	35,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart Brotterode + Trusetal	35,00 EUR
Alarm- und Einsatzplanung, Datenverwaltung	35,00 EUR

§ 3

Sprachform

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode vom 16.02.1996 und die bisherige Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trusetal vom 20.06.2005 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

Koch
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 02.11.2012

Beschluss-Nr.: 103/14/12

Betreff: Ehrenordnung für die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie den Ortsrat) der Stadt Brotterode-Trusetal die als Anlage beigefügte Ehrenordnung für die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal.

Anzahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Mitglieder:.....	17
Ja-Stimmen:.....	17
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	0

Der Stadtrat Brotterode-Trusetal beschließt in seiner Sitzung am 24.09.2012 nachfolgende

Ehrenordnung für die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

§ 1

Ehrungen und Würdigungen

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40 und 50 Jahren zu einem würdigen Anlass geehrt.

Sie erhalten einmalig:

für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft	50,00 EUR
für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft	75,00 EUR
für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft	100,00 EUR
für 50 Jahre aktive Mitgliedschaft	150,00 EUR

(2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden nach der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung von 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren zu einem würdigen Anlass geehrt.

Sie erhalten einmalig:

für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft	50,00 EUR
für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft	75,00 EUR
für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft	100,00 EUR
für 50 Jahre aktive Mitgliedschaft	150,00 EUR
für 60 Jahre aktive Mitgliedschaft	160,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

Koch
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 02.11.2012

Fälligkeit der Steuern & Pachten am 15.11.2012

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Stadtkasse möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass am 15.11.2012 die Steuern und Pachten fällig werden.

Wir bitten Sie höflichst, die fälligen Beträge auf das Konto Nr. 1555000017 / BLZ 840 500 00 bei der Rhön-Rennsteig-Sparkasse zu überweisen und das auf Ihrem Steuerbescheid angezeigte Kassenzettel als Verwendungszweck anzugeben.

Bitte Nutzen Sie die Möglichkeit der Einzugsermächtigung. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie am Empfangstresen des Rathauses Trusetal und in der Stadtkasse.

Koch

Bürgermeister

Ausschreibung !

Die Stadt Brotterode-Trusetal schreibt das kommunale Grundstück Flur 27 Flst. 143 zur Verpachtung an Vereine der Stadt Brotterode-Trusetal öffentlich aus.

Das Flurstück 143 hat eine Größe von 1.657qm, ist unmittelbar an der ehemaligen Oskar-Fuchs-Schanze gelegen und mit einem vormals zu Funktionszwecken genutzten Gebäude bebaut. In dem Gebäude ist ein Stromanschluss vorhanden. Die wasserseitige Ver- und abwasserseitige Entsorgung sind nicht gesichert. Das Grundstück ist im Außenbereich der Gemarkung Brotterode gelegen. Aus diesem Grund ist nur eine außenbereichsverträgliche Nutzung desselben möglich. Eventuelle Anfragen im Zusammenhang mit dieser Nutzung können telefonisch, persönlich oder schriftlich an das Bauamt der Stadt Brotterode -Trusetal gerichtet werden.

Eine Besichtigung des Objektes ist nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den Rufnummern 036840-401934 oder 036840-401935 möglich.

Koch

Bürgermeister

Ausschreibungen!

Die Stadt Brotterode-Trusetal schreibt zwei kommunale Mietwohngebäude zum Verkauf aus.

Es handelt sich um das Mehrfamilienwohnhaus Liebensteiner Straße 7 und um das Mehrfamilienwohnhaus Schützenhofstraße 32.

Die beiden sanierungsbedürftigen Objekte sind derzeit vermietet. Die bestehenden Mietverträge sind durch die Käufer zu übernehmen.

Als Verhandlungsbasis für das Mietwohngebäude Liebensteiner Straße 7 wird ein Betrag von 41.000,00 EUR festgelegt.

Als Verhandlungsbasis für das Mietwohngebäude Schützenhofstraße 32 wird ein Betrag von 16.000,00 EUR festgelegt. Bei Rückfragen zu den Objekten und Vereinbarungen von Besichtigungsterminen setzen sich Interessenten bitte mit der Rufnummer 036840-401934 in Verbindung.

Koch

Bürgermeister

Bald kommt die weiße Pracht



Der Winter naht mit großen Schritten. Daher sollten Sie wieder einige Hinweise in Sachen Winterdienst berücksichtigen.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger kommen ihrer Räum- und Streupflicht vorbildlich nach und dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Die Grundstückseigentümer müssen die Gehwege sowie die Straßenquerungen zumindest für den Fußgängerverkehr frei halten. Denken Sie auch daran, dass die vereisten Wege zu streuen sind.

Genauerer regelt die aktuelle Straßenreinigungssatzung. Beachten Sie bitte, dass auf engen Gassen Parkverbot besteht. Der Winterdienst, welcher durch unseren Bauhof und verschie-

dener Fremdfirmen ausgeführt wird, ist Ihnen sicher sehr dankbar, wenn die Beräumung der Schneemassen ungehindert erfolgen kann.

Unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge behindern nicht nur den Räumdienst, sie können auch beschädigt werden. Aus diesem Grund können Straßen, die durch abgestellte Fahrzeuge eingengt sind, sodass der Winterdienst diese nicht befahren kann, nicht beräumt werden.

Herabhängende mit Schnee und Eis beschwerte Äste von Bäumen und Sträuchern behindern die Arbeit der Räumfahrzeuge. Bitte schneiden Sie deshalb die betreffenden Gehölze im Verkehrsraum zurück, wenn Sie es noch nicht getan haben.

Wir danken allen Bürgern für ihr Verständnis, wenn der Winterdienst nicht an allen Orten gleichzeitig zum Einsatz kommen kann und entsprechend des Räum- und Streuplanes arbeiten muss.

In diesem Sinne wünschen wir allen einen schönen Winter.

Koch

Bürgermeister

Mitteilungen

Sehr geehrte Anwohner der Straßen „Köhlerwiese“ und „Breite Wiese“ in Brotterode

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Abholung des Sperrmülls am 05.11.2012 trotz der Baumaßnahmen im Bereich gesichert ist. Die Entsorgung findet nach dem üblichen Prinzip statt.

Ordnungsamt

Stadt Brotterode-Trusetal

AUFRUF!

zur Spendenaktion des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“

Sehr geehrte Bürgerinnen & Bürger der Stadt Brotterode-Trusetal,

anlässlich des **Volkstrauertages** findet auch in diesem Jahr wieder eine Thüringenweite Haus- und Straßensammlung des **„Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“** statt.

Unabhängig von der **Straßensammlung**, welche die Soldaten unserer Patenkompanie am **07.11.2012 in Trusetal** und am **08.11.2012 in Brotterode** durchführen, findet die **Spendenaktion** in der Zeit vom

29.10.2012 bis 18.11.2012

statt.

Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Ihren Beitrag dazu leisten möchten, bitten wir, Ihre Geldspenden in der Stadtverwaltung, am Empfang oder im Bürgerbüro im ehemaligen Rathaus Brotterode abzugeben und sich dort in die ausliegenden Sammellisten einzutragen. Auf Wunsch erhalten die Spender eine Spendenquittung (ab 10,00 EUR)

Der Landesverband Thüringen der „Deutschen Kriegsgräberfürsorge e.V.“ sowie die Stadtverwaltung bedanken sich recht herzlich bei allen Einwohnern, die in den vergangenen Jahren die Initiativen zur Kriegsgräbererhaltung und -pflege durch Spenden unterstützt haben.

Koch

Bürgermeister

Gedenkveranstaltung zum diesjährigen Volkstrauertag

Am Sonntag, dem **18.11.2012**, findet um **11.30 Uhr** auf dem Friedhof zu Trusen eine Gedenkveranstaltung anlässlich des **Volkstrauertages** statt.

Alle Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal sind zu dieser Veranstaltung sowie zum vorher stattfindenden Gottesdienst um 10.30 Uhr in der Kirche zu Trusen recht herzlich eingeladen.

Koch

Bürgermeister

Bekanntmachung

SPERRMÜLL, SCHROTT- UND ELEKTRONIKSCHROTT-ENTSORGUNG in BROTTERODE

von Montag, den 05.11.2012 bis Freitag, den 09.11.2012
 Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott kann unmittelbar vor den Grundstücken abgelegt werden. Anwohner, deren Grundstücke schwierig anzufahren sind, werden gebeten, die Gegenstände an einer gut erreichbaren Stelle zu deponieren. Schrott und Elektronikschrott werden im Anschluss an die Sperrmüllabfuhr entsorgt.
 Gegenstände, die weder zu Sperrmüll noch zu Schrott bzw. Elektronikschrott zählen, werden vom Entsorgungsfahrzeug nicht mitgenommen und sind vom Eigentümer umgehend wieder zu entfernen, damit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Um zu verhindern, dass die Gegenstände über einen längeren Zeitraum vor den Hausgrundstücken lagern, werden für die einzelnen Straßenzüge nachfolgende Entsorgungstermine festgelegt:

Montag, 05.11.12
 Siedlerstraße
 Beckemühle
 Köhlerwiese
 Hanfsack
 Mühlrain
 Breite Wiese
 Inselbergstraße >
 (ab Bachstraße bis Ortsende)
 Kirchstraße
 Poststraße
 Schmalkalder Straße >
 (ab Schützenhof, Ri. Kleinschmalkalden)
 Am Schützenbaum

Mittwoch, 07.11.12
 Marktstraße
 Obere Straße
 Untere Straße
 Teichstraße
 Inselbergstraße >
 (bis Bachstraße)
 Hagenplatz
 Bad Viibeler Platz
 Querstraße
 Johannisstraße

Freitag, 09.11.12
 Am Burgberg
 Am Drahthammer
 Am Leghügel
 Am Viereck
 Am Zainhammer
 Auf dem Burgberg
 Auf der Kunst
 Gehegsweg
 Karl-Liebknecht-Straße
 Lessingstraße
 Liebensteiner Straße
 Schüllbach
 Stollenwiesenstraße
 Bahnhofstraße

Dienstag, 06.11.12
 Unionstraße
 Bernsbachstraße
 Höhrstraße
 Brunnenstraße
 Ackerstraße
 Obere Bergstraße
 Bergstraße
 Alte Ruhlaer Straße
 Schöne Aussicht
 Zur Krücke
 Schöpfbenthal

Donnerstag, 08.11.12
 Am Seimberg
 Am Gelbrunnen
 Bachstraße
 Brunwartstraße
 Feldstraße
 Gartenstraße
 Lindenstraße
 Mommelsteinstraße
 Schmalkalder Straße >
 (bis Ecke
 Schützenhofstraße)
 Schulstraße
 Schützenhofstraße
 Seimbergstraße
 Steinbachstraße
 Südstraße

Wir bitten alle Einwohner der Stadt, sich an die o. g. Festlegungen zu halten.
 Gegenstände im Sperrmüll dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg und eine Höchstabmessung von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten. Sperrmüll sind Abfälle, die nicht mit Baukörpern fest verbunden sind und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern entsorgt werden können.

Zum Sperrmüll gehören z.B.:
 - Möbel, Möbelteile
 - Matratzen, Teppiche

- Kunststoff-Kisten, -Körbe, -Eimer
 - Spielzeug (nicht elektronisch)
 - Betten, Kissen
- Nicht zum Sperrmüll gehören:**
- Kühlgeräte
 - Haushalts Großgeräte wie Gas- und Elektroherde, Waschmaschinen, Ofen und Herde
 - Autoteile, Reifen, Schrott, Maschinen
 - Müllsäcke, Lumpen
 - Gasflaschen und andere Druckbehälter
 - Batterien
 - Hausmüll, Gartenabfälle, kompostierbare Abfälle
 - Baureststoffe wie Teer- oder Dachpappe, Kaltanstrich, Asbestzementabfälle usw.
 - Schadstoffe
 - Holzabfälle wie Balken, Bretter, Gartenzäune u. ä.
 - Fenster, Türen u. sonstige Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren
 - Tapetenreste
 - Sanitärkeramik wie WC- und Waschbecken, Einbaubadewannen

Zum Schrott gehören:
 alle Gegenstände und Teile aus Metall (Eisen, Aluminium, Kupfer, Messing, Zink usw.) wie z. B.:

- Fahrräder (ohne Bereifung), Rasenmäher (ohne Treib- u. Schmiermittel)
- Töpfe, Pfannen, Kessel, Wannen, Fässer (offen und sauber)
- Heizungsteile, Dachrinnen, Rohre, Profile, Bleche, Gitterroste u. ä.
- Stubenöfen ohne Kacheln und Schamotte

Elektronikschrott ist gesondert bereitzulegen. Er wird im Anschluss an die Sperrmüll und Schrottsammlung abgeholt.

Zum Elektronikschrott gehören:

- Haushalts Großgeräte (Waschmaschinen, Schleudern, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Küchenherde)
- Personalcomputer, Drucker, Tischrechner, Telefon- und Telefaxgeräte, Lautsprecher
- Fernseher, Radios, Plattenspieler, CD-Player
- Kaffeemaschinen, Mikrowellen
- Staubsauger, Bügeleisen, Haartrockner u. ä.

Brotterode-Trusetal, den 12.09.2012
Koch
Bürgermeister

Der Verband der Spätheimkehrer Brotterode gibt bekannt:

Am Sonntag, den 18. November 2012 um 10:00 Uhr findet am Volkstrauertag während des Gottesdienstes eine Andacht sowie eine Kranzniederlegung für die Gefallenen, Vermissten und Verstorbenen in der Kirche zu Brotterode statt.
 Alle Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal sind hierzu herzlich eingeladen.
Der Vorstand
Alfred Däfler

Werte Vereine der Stadt Brotterode-Trusetal,

gemeinsam haben wir am 05.07.2012 die Soldaten unserer Patenkompanie vor Antritt ihres Auslandseinsatzes in Afghanistan feierlich vor dem Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal verabschiedet.
 Um die Soldaten in Ihren gefährlichen und angespannten Aufgaben zu motivieren und zu unterstützen möchten wir anregen, Päckchen zu Weihnachten an die Soldaten unserer Patenkompanie nach Afghanistan zu schicken und somit unsere tiefe Verbundenheit zu zeigen.
Wir bitten daher erneut um Ihre Unterstützung!

Ablauf:
 Wir bitten Sie, innerhalb Ihres Vereines abzuklären, ob Sie sich an dieser Aktion beteiligen und ebenfalls ein Päckchen zusammenstellen könnten. Fertige Päckchen können im Rathaus abgegeben werden. Dort werden sie adressiert und zur Versandstelle weiter gegeben.
 Es besteht aber auch die Möglichkeit Sachgeschenke oder Geldspenden im Rathaus abzugeben. Die Stadtverwaltung wird dann in ihrem Namen ein großes Weihnachtspaket zusammenstellen

und den Soldaten somit die Stadt Brotterode-Trusetal in ihrem Einsatz nahe bringen.

Mit dieser freundschaftlichen Geste würde Ihr Verein einen weiteren Beitrag zur Stärkung der partnerschaftlichen Beziehung darstellen. Über eine positive Mitteilung Ihres Vereins bis zum 15.11.2012 würden wir uns sehr freuen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung unter Tel: 40 19 16.

Koch

Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

(Für kurzfristige Änderungen durch die jeweiligen Apotheken übernimmt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal keine Gewähr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sitzdienst im Kreiskrankenhaus Schmalkalden

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind unverändert Hilfeersuchen über die **Retungsleitstelle** am LRA Schmalkalden-Meiningen **Tel: 03693 / 88 60 00** oder **Tel. 112** möglich.

Fahrdienst (erreichbar unter der nachfolgenden Tel.-Nr.)

Retungsleitstelle Schmalkalden-Meiningen: 03693 88 60 00

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefonnummer: 0180 5908077
Bereitschaft der Zahnärzte von: 09 - 11 Uhr & 18 - 19 Uhr

Bereitschaftsdienst der Apotheken im November 2012

Dienstbeginn ist am angegebenen Tag um 08:00 Uhr und er endet am darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr.

02.11.12 / 03.11.12 / 04.11.12 / 19.11.12 / .11.12 / .11.12

Markt-Apotheke Brotterode

Johannisstraße 1 Tel: 036840 32169

12.11.12 / 20.11.12 / 27.11.12 / 06.12.12

Arnika-Apotheke Floh-Seligenthal

Tambacher Str. 44 Tel: 03683 69590

05.11.12 / 13.11.12 / 21.11.12 / 29.11.12 / 07.12.12

Hirsch-Apotheke Schmalkalden

Neumarkt 9 Tel: 03683 69410

06.11.12 / 14.11.12 / 22.11.12 / 30.11.12 / 08.12.12 / 09.12.12

Glückauf-Apotheke Trusetal

Liebensteiner Straße 11 Tel: 036840 8910

07.11.12 / 15.11.12 / 23.11.12 / 28.11.12 / 01.12.12 / 02.12.12

Schloss-Apotheke Schmalkalden

Renthofstr. 29 Tel: 03683 62950

08.11.12 / 16.11.12 / 24.11.12 / 25.11.12 / 05.12.12

Henneberg-Apotheke Schmalkalden

Renthofstr. 7 Tel: 03683 604506

09.11.12 / 17.11.12 / 18.11.12 / 03.12.12

Sternplatz-Apotheke Wernshausen

Rudolf-Breitscheid-Str. 11 Tel: 036848 2930

10.11.12 / 11.11.12 / 26.11.12 / 04.12.12

Engel-Apotheke Breitung

Petersberger Straße 9 Tel: 036848 2840

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Diakoniestation des Ev. Kirchenkreises Schmalkalden

Pflegebereich Brotterode-Breitungen

Telefon Pflegedienst: 036840 / 32287

Pflegedienstleiterin Schwester Petra Ullrich

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister und der Stadtrat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem aber Gesundheit im neuen Lebensjahr.

Wir gratulieren in Brotterode:

Adolf Baldauf
Rosita Uhl
Anneliese Messerschmidt
Renate Meyer
Marianne Wedel
Gertrud Huhn
Heinz Wehner
Oskar Münch
Otto Fuchs
Else Kaufmann
Ursula Engel
Siegfried Storch
Gerhard Behlau
Horst Koch
Bernd Eberhardt
Winfried Hoppe
Hubert Lubrich
Elfriede Fuchs
Werner Schmidt
Heidelore Eggenstein
Gerd Fuchs
Horst Schwital
Heinz Fuchs
Hans-Joachim Lauerwald
Waltraud Eck
Kurt Fuchs
Hannelore Mühlhausen
Gisela Weidemann
Christa Engel
Helga Neidhardt
Hanna Schramm
Gerd Messerschmidt
Hermann Engel
Peter Schon
Ruth Möller
Karl Eck
Joachim Tschernack
Erika Krüger
Ruth Engel
Günter Kuhn
Alwine Münch
Hilde Marquardt
Ingeborg Schmidt
Hannelore Münch
Gerd Zimmer
Rudolf Hildebrandt
Liselotte Hochholz
Klaus Höhne
Gisela Görlach
Brigitte Fuchs
Peter Bieberstein
Liese Stöhr
Renate Hoffmann
Günter Hottenrott
Bernd Gebhardt
Christa Faupel
Gertrud Ledermann
Heide Lachmund
Hanna Wehner
Horst Hildebrand
Lieselotte Arnold
Helga Wehner
Karin Wagner
Monika Wagner
Christel Hölzel
Gertrud Kürschner
Karin Nickel
Wolfgang Münch
Irmgard Wehner

Wir gratulieren in Trusetal:

Dieter Vogel
 Siegfried Rein
 Kunigunde Messerschmidt
 Inge Ullrich
 Helmut Groß
 Theodor Sowada
 Lina Brenn
 Helga Blum
 Marianne Reich
 Egon Möller
 Herta Menz
 Lisbeth Heller
 Rolf Wedel
 Ilse Bühner
 Helma Trautvetter
 Arno Katzensteiner
 Anni Bachmann
 Heinz-Dieter Happ
 Hanna Schläger
 Anneliese Hüneburg
 Anita Jung
 Reinhard Messerschmidt
 Horst Leyh
 Hans-Martin Heil
 Lothar Schleicher
 Eifriede Peter
 Hedwig Oeser
 Hannelore Koch
 Waltraut Storch
 Hubert Leinhos
 Lidwina Reim
 Paula Bachmann
 Zilly Peter
 Luise Schrader
 Josef Schmitz
 Wilhelm Heller
 Helga Gabert
 Werner Lapp
 Ilse Beck
 Dories Hilpert
 Marie-Luise Wilhelm
 Gerhard Burkert
 Ernst Storch
 Horst Storandt
 Dieter Moser
 Thea Storch
 Ella Wolf
 Ruth Storch
 Horst Rommel
 Wolfgang Heusing
 Eckard Wolf
 Helene Menz
 Erika Pfannstiel
 Rolf Brenn
 Georg Trautvetter
 Gudrun Maschek
 Dieter Krug
 Lieselotte Römhild
 Erna Wings
 Udo Wings
 Lothar Lauch
 Ernst Peter
 Udo Rassbach
 Anneliese Ender
 Rosemarie Willner
 Heinrich Walther
 Willi Peter
 Annemarie Beck
 Ellen Messerschmidt
 Helene Maschek
 Johanna Römhild
 Leokadia Stanislawski
 Waldemar Storch
 Ida Erbe
 Waldemar Beyer
 Willi Fuchs
 Heinrich Betzler

Manfred Wittek
 Alice Kläb
 Anita Leinhos
 Anita Schmidt



Senioren

Termine der Seniorengruppen

Seniorengruppen von Frau Krautwald:

Handarbeitsfrauen:	05.11.12 / 19.11.12 / 03.12.12
Donnerstags-Senioren:	08.11.12 / 22.11.12 / 06.12.12
Rentnergruppe Wahles:	27.11.12
Frauenhilfe:	07.11.12 / 14.11.12 / 05.12.12
Andacht im OT Wahles:	13.11.12

Seniorengruppe von Frau Edith Ullrich:

Seniorenachmittag:	15.11.12 / 29.11.12
--------------------	---------------------

Senioren Union Thüringen, Ortsverband Trusetal

Seniorenachmittag:	20.11.12
--------------------	----------

Einladung zur Senioren-Weihnachtsfeier

Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal lädt recht herzlich alle Seniorinnen und Senioren der

Stadt Brotterode-Trusetal zur Weihnachtsfeier

am **Samstag, dem 08.12.2012** um **14.00 Uhr**

in den Bürgersaal des Rathauses ein.

Der Bürgermeister freut sich auf die gemeinsame Zeit mit den Seniorinnen und Senioren bei Kaffee, Weihnachtsgebäck und einem Gläschen Wein. Für Unterhaltung sorgt eine kulturelle Umrahmung.

Wer keine Fahrgelegenheit hat, meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt bei Frau Pippert Tel. 036840 / 40 19 16 oder in der Bürgerinformation Brotterode bei Frau Bäder unter Tel: 036840 / 3 81 21 bis zum 30.11.2012.

Koch
Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9
 Fon: 036840 / 32126

Gottesdienste

Sonntag, 04. November (22. So. n. Trinitatis)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 11. November (23. So. n. Trinitatis)

17.00 Uhr Familiengottesdienst am Martinstag mit Bläsern und anschließendem Laternenumzug

Sonntag, 18. November (Volkstrauertag)

10.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an Opfer / Hr. Däfler

Mittwoch, 21. November (Buß- und Betttag)
 19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag, 25. November (Ewigkeitssonntag)
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Bläsern und Kirchenchor

Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel, Karl-Marx-Str. 11a
 Fon: 036840/81410, Fax: 036840/41591

Gottesdienste

Sonntag, 04. November (22. Sonntag nach Trinitatis)
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Pfr. Schulte)
Dienstag, 06. November
 10.30 Uhr Gottesdienst in der diakonischen Tagespflege „Zum Heimattal“, An der Sporthalle 3, mit dem Kirchenchor (Pfr. Oertel)
Sonntag, 11. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahrs)
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Lektorin Wings)
Sonntag, 18. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahrs/Volkstrauertag)
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Pfr. Oertel), im Anschluss Gedenken am Ehrenmal
Mittwoch, 21. November (Buß- und Betttag)
 19.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Abendmahlsfeier (Pfr. Oertel)
Sonntag, 25. November (Totensonntag)
 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Gedenken der Verstorbenen (Pfr. Oertel)
Sonntag, 02. Dezember (1. Advent)
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal Linsenwiese mit den Vorkonfirmanden (Pfr. Oertel)
Dienstag, 04. Dezember
 10.30 Uhr Gottesdienst im „Haus für ältere Bürger“, Liebensteiner Str. 40, mit dem Kirchenchor (Pfr. Oertel)
Mittwoch, 05. Dezember
 19.00 Uhr Adventsandacht im Gemeindesaal Linsenwiese (Pfr. Oertel)
Donnerstag, 06. Dezember
 17.00 Uhr Nikolaus-Andacht des Kindergartens in der Kirche, im Anschluss Laternenumzug
Sonntag, 09. Dezember (2. Advent)
 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal Linsenwiese (Pfr. Stahl)

Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 07.11.
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)
Dienstag, 13.11.
 14.00 Uhr Andacht Wahles
 14.30 Uhr Kirchenchorprobe (Gemeinderaum)
Mittwoch, 14.11.
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)
Dienstag, 20.11.
 14.30 Uhr Kirchenchorprobe (Gemeinderaum)
Montag, 26.11.
 15.00 Uhr Besuchsdienstkreis Weihnachtsfeier (Rathaus)
Dienstag, 27.11.
 14.30 Uhr Kirchenchorprobe (Gemeinderaum)
Mittwoch, 05.12.
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)

Kirchgeld

Alle Gemeindeglieder, die für dieses Jahr noch kein Kirchgeld bezahlt haben, werden gebeten, dies im November noch zu tun - entweder bar bei Bärbel Brehm, Rosenthal 11, oder per Überweisung unter Angabe von Namen und Straße auf unser Konto Nr.: 15 550 001 57 bei der Rhön-Rennsteig-Sparkasse BLZ 840 500 00.

Das Geld kommt in vollem Umfang unserer Kirchengemeinde zugute.

Hörgeräte in der Kirche

Seit ein paar Wochen ist in der Kirche eine Induktionsschleife für Hörgeräträger verlegt. Dies betrifft die vorderen Sitzreihen auf der Straßenseite bis zum Haupteingang. Sollten Sie ein Hörgerät mit T-Spule verwenden, so nehmen Sie zur Nutzung dieser Möglichkeit bitte bei Gottesdiensten und Trauerfeiern in den entsprechenden Bänken Platz.

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan Brotterode

Monat November

Freitag, 02.11.12
„Inselbergcup im Skat“
 in der Gaststätte „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein
 Beginn: 19:00 Uhr

Samstag, 03.11.12
Herbstcrosslauf am „Start und Ziel Haus“ vor dem Roh in Brotterode
 Altersklassen: Bambini bis Senioren
 Beginn: 10:00 Uhr
 Startgeld: 2,00 EUR pro Teilnehmer
 Versorgung: Imbissangebot



Dienstag, 06.11.12
Heute wieder Saunatag im „Inselbergbad“ Brotterode
 zu Sonderkonditionen: Erwachsene 8,00 EUR, Kinder 6,00 EUR
 Dieses Angebot gilt für 3 Stunden Saunabesuch!

Kräutertees - die sanfte Medizin
Der Kneippverein Brotterode lädt ein zum „Teekräuterseminar“ mit Frau Dr. Helm
 Beginn: 19:00 Uhr im Hotel „Zur guten Quelle“



Mittwoch, 07.11.12
Marlinstag! Wir basteln Laternen für unseren Tisch.
 Beginn: 14:30 Uhr in der Stadtbibliothek
 Kostenbeitrag 1,00 EUR

Der Alpenverein Brotterode lädt ein zum Vortragsabend mit Stephan Herwig
„Spitzbergen 78° Nord“
 Beginn: 20:00 Uhr im „Haus des Gastes“



Samstag, 10.11.12
„Saunawinter im Inselbergbad“
 ab 20:00 Uhr textillreies Schwimmen
 tolle Aufgüsse, mit entspannender Musik in außergewöhnlichem Ambiente, leckere Kreationen aus unserem Bistro
 Preis: 15,00 EUR pro Person
 Einlass: ab 19:30 Uhr

Mittwoch, 21.11.12
Schuhu - schuhu! So ruft die Eule in die dunkle Nacht....
Wir basteln Eulenketten.
 Beginn: 14:30 in der Stadtbibliothek
 Kostenbeitrag: 1,00 EUR



Der Alpenverein Brotterode lädt ein zum Ausbildungsabend Vortrag „Lawinen und Schnee“
 - Grundlagen der Schnee- und Lawinenkunde
 - modernes Risikomanagement
 Referent: Hans-Henning Wolff
 Beginn: 20:00 Uhr „Haus des Gastes“



Freitag, 23.11.12
Preisskat im Berggasthof „Zum Fuchsbau“ am Mommelstein
 Beginn: 19:00 Uhr

Samstag, 24.11.12
„Anwintern“ in der Gaststätte „Dreiherrnstein“
 Beginn: 15:00 Uhr
 Um Voranmeldung unter Telefon 036840/31011 oder 0172 7672008 wird gebeten!



Sonntag, 25.11.12
Ewigkeitssonntag
 Gottesdienst mit Bläsern und dem Kirchenchor
 Beginn: 10:00 Uhr in der evangelischen Kirche

Weiterhin empfehlen wir Ihnen:

- * einen Besuch des „Haus des Gastes“ und der Stadtbibliothek
 - * unsere Dia-Ton-Show „Naturpark Thüringer Wald“ im „Haus des Gastes“
 - * einen Besuch im „Inselbergbad“ Brotterode mit großer Saunalandschaft
 - * die Kegelbahn im Hotel „Zur guten Quelle“
 - * **einen Besuch der Ausstellung des WSV im Turm der Inselbergschanze zur Geschichte des Skisprungs**
- Öffnungszeiten:**
Dienstag: ab 15:00 Uhr, Freitag: ab 10:00 Uhr
Um Voranmeldung in der Gästeinformation (036840/3333) wird gebeten!!

Schanzenbaude:

gemüliches Beisammensein immer freitags mit Würfelabend
 Beginn: ab 18:00 Uhr

Sport

Tischtennis für unsere Gäste mit dem TTV 04 Trusetal / Brotterode immer donnerstags von 18:30-19:00 Uhr Kinder / 19:00-21:30 Uhr Erwachsene
 in der Sporthalle „Breite Wiese“ (Bitte Kelle mitbringen!)



In der Gästeinformation erhalten Sie weitere ausführliche Informationen für Ihren Aufenthalt in Brotterode (Ausflugstipps, verschiedene Souvenire, Veranstaltungspläne der Nachbarorte, Fahrplanauskünfte, Kinoprogramme und vieles andere). Die Gästeinformation Brotterode sowie der Fremdenverkehrs- u. Gewerbeverein Brotterode wünschen allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt.
Änderungen vorbehalten!

Öffnungszeiten der Gästeinformation:

Montag - Freitag	09:30 Uhr - 17:00 Uhr
Samstag	geschlossen

Veranstaltungsplan Trusetal

Monat November

Donnerstag, den 01.11.2012 bis Sonntag, den 04.11.2012
Besucherbergwerk „Hühn“
 Führungen täglich um 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr, 16.15 Uhr

Samstag, den 03.11.2012

Comedy-Show
 Eingeladen von der Folkloregruppe Trusetal e. V. werden die Söhne Mama's am Samstag, dem **03. November 2012**, im Saal des Rathauses Trusetal zu Gast sein. Wer seine Lachmuskeln wieder einmal trainieren möchte, sollte sich diese Comedy-Show nicht entgehen lassen.
 Beginn der Veranstaltung: 20.00 Uhr
 Einlass: ab 19.00 Uhr

Samstag, 03.11.2012 bis Sonntag, 04.11.2012

Rassekaninchenausstellung in der Sporthalle Trusetal
 Öffnungszeiten:
 Samstag: 14.00 bis 18.00 Uhr
 Sonntag: 09.00 bis 16.00 Uhr
 Es lädt ein: RKZV Trusetal e.V.
 Nähere Informationen erhalten Sie unter: Vereine und Verbände

bis Sonntag, den 04.11.2012

Zwergen-Park
 bis zum 04.11.2012 geöffnet

ab Montag, den 05.11.2012

Besucherbergwerk „Hühn“
 Führungen auf Voranmeldung unter: Tel.: 036840 / 81578
 per E-Mail: info@trusetal-thuer.de

Dienstag, den 06.11.2012

Wanderung
 Am 6.11.2012 treffen wir uns um 8.30 Uhr am Rathaus. Wir fahren nach Schmeheim und wandern von dort nach Marisfeld. Hier können wir das Schloß besichtigen und nach einem Parkrundgang geht es weiter nach Oberstadt. Auch hier gibt es als sehenswertes das Wasserschloß und die Tanzlinde zu entdecken.
 Die Wanderung ist ca. 10 km, eine Einkehr am Ende der Wanderung ist geplant.
 Mitfahrgelegenheit ist möglich. Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung bitte unter 80251.
 Margit Storch

Samstag, den 10.11.2012 bis Sonntag, den 11.11.2012

Karnevalsverein Trusetal e. V.
 Wieder einmal ist es soweit, die närrische Saison wird eröffnet. Alle Närrinnen und Narren aus Trusetal und Umgebung, natürlich besonders auch aus der Oberstadt Brotterode sind herzlich eingeladen bei uns zu Gast zu sein.

Auftaktveranstaltung am Samstag, den 10.11.2012 - Beginn: 19.31 Uhr

Wir feiern mit Euch in den 11.11. hinein!!

Rentnernachmittag am Sonntag, den 11.11. 2012 - Beginn 14.00 Uhr

mit Kaffee und Kuchen und nach dem Karnevalsprogramm gibt es noch ein Abendessen.

Alle Veranstaltungen finden im Gasthaus Thüringer Wald (Mehler) statt. Kartenvorverkauf in der Gaststätte.

Sonntag, den 02.12.2012 (1. Advent)

Weihnachtsmarkt am Rathaus in Trusetal
 Beginn: 14.00 Uhr

Vereine und Verbände

Wintersportverein Trusetal e. V.

10 Podestplätze bei DM für die Trusetaler Biathleten

Beim RWS-Cup Biathlon (DM Sommer) in Luisenthal trumpften die Sportler des WSV Trusetal ganz groß auf und trugen entscheidend dazu bei, dass Thüringen bester Landesverband werden konnte.

Alle Trusetaler Starter erreichten in den 4 Wettbewerben jeweils Plätze unter den sechs Besten und konnten bei den Siegerehrungen stolz ihre bunten „Pudelmützen“ zeigen. Insgesamt waren fast 200 Sportler aus allen deutschen Biathlon-Leistungszentren am Start.

Beim **RWS-Schießen** (20 Schuss Ringserie) gab es einen Sieg für Alina Schmidt in der AK 14/15 w mit 173 Ringen, einen zweiten Platz für Michael Sinn mit 186 Ringen und einen dritten Platz für Alyssa Schiffhauer mit 190 Ringen (beide AK 12/13). Maria Storch verpasste mit 187 Ringen ganz knapp das Podest und wurde Vierte. Niclas Beitsch (181 Ringe) erreichte Platz 6 und Jonas Thorwarth (177 Ringe) belegte Platz 9.

In der **Mannschaftswertung** der AK 14/15 siegte die Mannschaft TSV 1 mit Alina Schmidt und Pascal Fräbel erreichte mit TSV 2 den 3. Platz. Michael Sinn und Maria Storch erkämpften mit TSV 1 den 2. Platz, Alyssa Schiffhauer erreichte mit TSV 2 den 4. Platz und Niclas Beitsch und Jonas Thorwarth kamen mit TSV 3 auf den 5. Platz.

Beim anschließenden **Verfolgungswettkampf** (Crosslauf) konnte Alyssa Schiffhauer (S 13) einen hervorragenden 2. Platz erkämpfen, Pascal Fräbel (S 15) konnte sich von Platz 16 nach dem Schießen bis auf Platz 5 vorkämpfen.

Im **Staffelwettbewerb** am Sonntag gab es noch zweite Plätze für den TSV, hier waren die beiden Trusetaler Alyssa Schiffhauer (12/13 w) und Pascal Fräbel (14/15 m) in den ersten Mannschaftsteams vertreten und hatten entscheidenden Anteil an diesen guten Ergebnissen. Einen sehr guten 5. Platz bei den Jungen der AK 12/13 erkämpfte die Staffel des TSV 3, die mit Sinn, Beitsch und Thorwarth als „Trusetaler Team“ startete.

Mit diesen großartigen Ergebnissen waren die Reum-Schützlinge bester Thüringer Verein!

H. Reum



Namen von links: P. Fräbel, A. Schiffhauer, A. Schmidt, M. Storch, N. Beitsch, E. Reum, M. Sinn u. J. Thorwarth (Foto: Privat)

Trusetaler mit guten Leistungen

Beim vorletzten Ranglistenwettkampf vor der Wintersaison am 13.10.2012 in Scheibe-Alsbach stand für die Thüringer Nachwuchsbiathleten ein Sprintwettkampf/Cross auf dem Programm. Bei kühlen und sonnigen Wetter gingen insgesamt 95 Sportler an den Start und kämpften um wichtige Ranglistenpunkte für die Nominierung der Thüringenauswahl für die kommende Wintersaison. Nach den Herbstferien findet am 10. November noch ein Athletikwettkampf in Großbreitenbach statt, der ebenfalls noch in die Wertung eingehen wird.

Mit 5 Podestplätzen waren die Trusetaler Reum-Schützlinge wieder recht erfolgreich und konnten an die guten Ergebnisse der gesamten Sommersaison anknüpfen.

Beim Crosslauf der 10-jährigen Jungen belegte Adrain Schneider einen sehr guten zweiten Platz und war an diesem Tag der erfolgreichste Sportler des WSV:

Beim Sprintwettkampf errangen Cornelius Nößler (S 11), Emmelie Lesser (S 12), Alyssa Schiffhauer und Michael Sinn (beide S 13) jeweils Platz 3.

ERGEBNISSE

Crosslauf

S 10 m - 1,5 km

2. Adrian Schneider WSV Trusetal 5:52,9 min.

Sprintwettkampf/Cross

S 11 m - 3 km

3. Cornelius Nößler WSV Trusetal 13:18,3 min.

4. Moritz Clemen WSV Trusetal 13:56,2 min.

6. Florian Wolf WSV Trusetal 14:40,7 min.

S 12 m - 3 km

5. Niclas Beitsch WSV Trusetal 13:28,8 min.

6. Jonas Thorwarth WSV Trusetal 13:31,3 min.

S 12 w - 3 km

3. Emmelie Lesser WSV Trusetal 14:17,0 min.

S 13 m - 3 km

3. Michael Sinn WSV Trusetal 13:03,0 min.

S 13 w - 3 km

3. Alyssa Schiffhauer WSV Trusetal 13:14,9 min.

5. Maria Storch WSV Trusetal 14:12,1 min.

7. Julia Storch WSV Trusetal 16:46,2 min.

S 15 m - 4 km

5. Pascal Fräbel WSV Trusetal 17:19,9 min.

H. Reum

Sozialverband Deutschland e.V. - Ortsverband Trusetal

Wir gratulieren unserem Mitglied

Theo Sowada am 6.11.2012 zum 92. Geburtstag.

Wir wünschen ihm alles erdenklich Gute, Wohlergehen und Gesundheit im neuen Lebensjahr.

Einladung

Die 20-jährige Gemeinschaft der Vertriebenen Trusetal feiert dieses Jahr am

Mittwoch, den 12. Dezember 2012 um 14.00 Uhr
im

Mehrzweckraum in der Sporthalle Trusetal
wieder ein gemütliches **Weihnachtsfest**.
Für Unterhaltung und Gemütlichkeit wird gesorgt. Wir bitten um rege Teilnahme.

Der Vorstand



Rassekaninchenausstellung in Trusetal!

Am 03. und 04.11.2012 findet unsere diesjährige Rassekaninchenausstellung in der Sporthalle statt. Es werden wieder etwa 200 Tiere in zahlreichen Rassen und Farbschlägen von Züchtern aus mehreren Orten, darunter Asbach, Bad Liebenstein, Fambach, Seligenthal, Stadtlengsfeld und natürlich aus Trusetal zu sehen sein.



Allen Besuchern wird in der ansprechend ausgestalteten Ausstellung die Möglichkeit geboten, sich über diese Form der Freizeitgestaltung zu informieren, gegebenenfalls auch Tiere zu erwerben und bei einem kühlen Getränk oder einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen in geselliger Runde einen angenehmen Aufenthalt zu verbringen.

Kinder haben freien Eintritt!

Öffnungszeiten:

Samstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag: 09.00 bis 16.00 Uhr

Es lädt ein: RKZV Trusetal e.V.

Musikverein Brotterode 1863 e. V.

Proben: jeden Donnerstag ab 20:00 Uhr

Ort: Brotterode-Trusetal im Rentnerclub am Eisstadion

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte, oder besuchen uns bei den Proben.



**Vorsitzender
Karsten Fuchs**

Telefon: 036840-30384

Web: www.musikverein-brotterode.de

eMail: info@musikverein-brotterode.de

Schachgemeinschaft Trusetal 92 e. V.

von H. Willner

Nach unserem Aufstieg in die Landesklasse West konnten wir am ersten Spieltag den gehobenen Ansprüchen der neuen Liga leider nicht gerecht werden. Daniel Messerschmidt und Thomas Schley ließen mit den weißen Steinen nichts anbrennen und spielten gewohnt sicher. Mehr als ein Remis kam für beide aber nicht heraus. Am 8. Brett konnte Ingolf Hepp stets auf Augenhöhe bleiben und ebenfalls sicher remisieren. Einzig bei Torsten Zentgraf konnte man zwischenzeitlich leichten Stellungs Vorteil erahnen. Die spannende Partie endete aber auch Remis. Der Rest ist schnell erzählt. Nick Messerschmidt hatte frühzeitig ohne sichtbare Kompensation einen Bauern weniger. Trotz gu-

ter kämpferischer Leistung mußte er, wenn auch als letzter, die Waffen strecken. Holger Willner ging es nicht viel besser. Das gewählte Gegengambit blieb ohne Wirkung und wurde letztlich eindrucksvoll widerlegt. Uwe Voigt wurde taktisch klar überspielt und Erhard Wenzel bekam ebenfalls keinen Fuß in die Tür. Somit bleibt unterm Strich eine deutliche 6 : 2 Niederlage. Daher gilt es nun in den nächsten Runden irgendwie die nötigen Punkte für den Klassenerhalt zu sichern.

Nach dem Auswärtsspiel am 04.11.12 in Breitenworbis haben wir dann am 25.11.12 die Mannschaft aus Gotha zu Gast.

Unsere 2. Mannschaft beginnt ihre Punktspielserie am 25.11.12 in Frankenheim.

Einzelergebnisse:

SG Trusetal 92 - SC Rochade Leinefelde

2 : 6

035	Messerschmidt	Nick	-	006	Kachel	Alfred	0	:	1
049	Messerschmidt	Daniel	-	1008	Ziegenfuß	Holger	0.5	:	0.5
020	Willner	Holger	-	048	Frank	Thomas	0	:	1
063	Schley	Thomas	-	025	Pfitzenreuter	Gerald	0.5	:	0.5
059	Zentgraf	Torsten	-	1001	Müller	Sebastian	0.5	:	0.5
017	Voigt	Uwe	-	1009	Petiko	Jakob	0	:	1
019	Wenzel	Erhard	-	1007	Dittrich	Frank	0	:	1
002	Hepp	Ingolf	-	065	Stöber	Guido	0.5	:	0.5

Jagdgenossenschaft Elmenthal

Die nächste Versammlung der Großjagdgenossenschaft Brotterode-Trusetal für den Bereich Elmenthal findet am

Dienstag, dem **11.12.2012** um **19.00 Uhr**
im **Gasthaus „Hohe Klinge“** statt.

Einlass ist ab 18.00 Uhr. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten, da am Einlass die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und die Flächenermittlung erfolgen werden. Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen des Jagdbezirks Elmenthal.

Tagesordnung:

Teil A: Vollversammlung der Großjagdgenossenschaft- Bereich Elmenthal

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister als Notvorstand
2. erneuter Beschluss über die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Elmenthal als Folge der Neugliederung der Stadt Brotterode-Trusetal und der damit entstandenen Großjagdgenossenschaft

Teil B: Vollversammlung der eigenständigen Jagdgenossenschaft Elmenthal

1. Bestätigung der bisherigen Satzung
2. Erneuter Beschluss über die vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
4. Bestätigung der bisherigen
5. Entlastung des jetzigen Jagdvorstandes
6. Wahl des neuen Jagdvorstandes durch Stimmzettel
 - a) Wahl Vorsitzender des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
 - b) Wahl Stellvertreter des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
 - c) Wahl 1. Beisitzer des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
 - d) Wahl 2. Beisitzer des Jagdvorstandes, im Bedarfsfall Stichwahl
7. Wahl der Mitarbeiter der Jagdgenossenschaft durch Handzeichen, im Bedarfsfall Stichwahl (diese sind nicht Mitglied im Jagdvorstand)
 - a) Wahl Schriftführer
 - b) Wahl Kassenführer
8. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages durch Handzeichen
9. Verschiedenes

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (hier: Teilnahme und Stimmrecht der Jagdgenossen) haben die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen vor dem Einlass zur Vollversammlung der Jagdgenossen aktuelle Grundbuchauszüge oder adäquate Eigentumsnachweise vorzulegen.

Bei Erbengemeinschaften o.ä. Ist zusätzlich der Eigentumsanteil durch Erbschein zu belegen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Jagdvorstandes, sowie für Stellvertreter, Schriftführer, Kassenführer und Rechnungsprüfer sind schriftlich zu verfassen und dem Jagdvorstand bis spätestens zum Beginn der Versammlung um 19.00 Uhr zu übergeben.

Hinweis bei Verhinderung eines Jagdgenossen:

Bei der Beschlussfassung und Wahl der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse

1. durch seinen Ehegatten,
2. durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,
3. durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder
4. durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für den Vollmachtgeber ist ebenso der Eigentumsnachweis zu erbringen (Grundbuchauszug, Erbschein). Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Karl Koch

Bürgermeister

Notvorstand Großjagdgenossenschaft Brotterode-Trusetal

Freiwillige Feuerwehr Brotterode

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode sind auf www.feuerwehr-brotterode.de zu finden.

Freiwillige Feuerwehr Trusetal

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Freiwilligen Feuerwehr Trusetal sind auf www.feuerwehr-trusetal.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „aktuelle Termine“ zu finden.



Kindertagesstätte

Erstes Drachensteigen

Bei herrlichem Herbstwetter waren am Samstag, den 20. Oktober viele Familien des Kindergartens Linsenwiese unterwegs zum Stadtberg. Treffpunkt war die große Wiese oberhalb der letzten Häuserreihe. Mit viel Spaß wurde versucht, die Drachen im kleinen Aufwind steigen zu lassen. Einige kamen schon sehr ins Schwitzen. Aber bei guter Verpflegung und ausreichend Gesprächsstoff über den wunderbaren Blick über die Heimatgemeinde war das nicht von Bedeutung. Sicher war diese Atmosphäre eine gute Inspiration, das ganze im nächsten Jahr zu wiederholen.



Schulnachrichten

Termine im November

22.10.-04.11.12	HERBSTFERIEN
05.11.12	7.Std. Konsultation Projektarbeit Klasse 10
12.11.12- 16.11.12	SCHULKINOWOCHE („Lernort Kino“-Clubkino Trusetal):
12.11.12	1.-3.Std. Kl.9/10 „Ziemlich beste Freunde“
14.11.12	1.-3. Std. Kl.5/6 „Vorstadtkrokodile“
15.11.12	1.- 3.Std. Kl.7/8 „Krieg der Knöpfe“
12.11.12	18.00- 20.00 Uhr Elternsprechtag (Herr Gratz ist anwesend) 19.30 Uhr Elternversammlung Kl.7 zum Projekt „Verantwortung“ 19.30Uhr Elternversammlung Kl.9 zu „Projektarbeit Kl.10“
13.11.12	Berufswahlvorbereitung: 9.00-12.00 Uhr Schulsprechstunde Berufsberater 6.Std Berufsberatung 10a/10b (Herr Gratz)
14.11.12	4./ 5.Std Berufswahlvorbereitung: Kl.9a/b: „Bewerbungsgespräche“ (Vortrag BARMER)
19.- 23.11.12	Berufswahlvorbereitung: 2. Orientierungsbaustein „Berufsstart +“ (Klassen 8a/ 8b)
19.- 23.11.12	Kla.10: 1 Projekttag zu PA10 (max.2 pro Wochentag)
21.11.12	Kl.9/ 10: Projekt „Buß- und Betttag“
24.11.12	Berufswahlvorbereitung: Berufsneigungstest Klasse 7 („Berufsstart+“)

26.11.12	Kl.8a/ 8b: Projekt „Vorurteile“ (Netzwerk Demokratie u. Courage)
26.11.12	7.Std. Kl.5/6: Vorlesewettbewerb

Ergänzungen / Änderungen vorbehalten!

17.10.2012
gez. **Brenn**
Schulleiterin

Bibliothek

Stadtbibliothek Brotterode

Für unsere Leser:

Philippe Pozzo di Borgo: „Ziemlich beste Freunde“

„Er hat mich befreit, wenn ich gefangen war, beschützt, wenn ich schwach war. Er hat mich zum Lachen gebracht, wenn ich nicht mehr konnte. Er ist mein Schutzengel.“

Philippe Pozzo di Borgo über seinen ehemaligen Pfleger und Freund Abdel Sellou.

Der bewegende autobiographische Bericht, der den Stoff für den Überraschungserfolg ZIEHMLICH BESTE FREUNDE lieferte. Millionen von Zuschauern bewegte die Geschichte dieser Freundschaft mit tiefen Menschlichkeit und ihrem lebendigen Humor.

Eindrücklich erzählt der Autor, wie ein tragisches Unglück seinem gewohnten Leben ein jähes Ende setzt - und wie es ihm gelingt, ein zweites Leben zu erschaffen.

Lesestoff für junge Leser:

Michael Peinkofer:

Piratten!

„Der Schrecken der Sümpfe“

Hinterhältige Piratten, verschlüsselte Schatzkarten, und ein uralter, düsterer Sumpf!

Die grässlichen Piratten halten das Reich der Sieben Inseln in Atem. Nur Marty Flynn stellt sich ihnen in den Weg! Dazu muss er es mit einem mehr als gefährlichen Wesen aufnehmen: mit dem sagenumwobenen Schrecken der Sümpfe...

Montag	geschlossen
Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen (nur bei Veranstaltungen geöffnet)
Donnerstag	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Für unsere Bücherzwerge

Eingeladen sind Eltern mit ihren Kindern ab 18 Monaten zum Bilderbuch betrachten und stöbern.

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr in der

Stadtbibliothek Brotterode

Bitte um Voranmeldung Tel. 036840/3334 oder unter stadtbibliothek@brotterode.com



Stadtbibliothek Trusetal

Neu für unsere Leser:

Griffin, Lynne: „Ein Sommer ohne dich“

Die vierjährige Abby kommt bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Die verzweifelten Eltern Tessa und Ethan müssen nicht nur mit ihrer Trauer leben - bald müssen sie auch feststellen, dass die Ermittlungen gegen den Todesfahrer verschleppt werden.

Irgendwann macht sich die Mutter selbst auf die Suche nach dem Täter.

Unterstützung findet sie bei ihrer Therapeutin Celia. Doch Celia hat auch ihre eigenen Probleme zu tragen, und bald stellt sich heraus, dass das Schicksal der beiden Frauen auf beklemmende Weise miteinander verbunden ist. Ist Celias geschiedener Mann der Todesfahrer?

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Di.	13.30 - 17.30 Uhr
Do.	13.30 - 17.30 Uhr
Fr.	10.00 - 12.00 14.00- 16.00 Uhr

Mittwoch 14.11.12 um 15.00 Uhr Bastelnachmittag!

Sonstiges

e-on / Thüringer Energie - Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Wo?

Trusetal, am Rathaus

Wann?

Dienstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr am 06.11.2012 & 20.11.2012

Wo?

Brotterode, auf dem Festplatz an der Breiten Wiese

Wann?

Dienstag, 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr am 06.11.2012 & 20.11.2012

Einfach. Gut. Beraten. Ihre Energieexperten.

Tel: 0 36 41-8 17 11 11

www.eon-thueringerenergie.com

E-on / Thüringer Energie

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 26.11.2012

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 07.12.2012



Impressum

Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal
Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Liebensteiner Straße 7, 98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal), Tel. 036840/40190, Fax 401929, E-Mail info@trusetal.de, Internet www.trusetal.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Stadt Brotterode-Trusetal
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal; Im Bedarfsfall sind Einzellexemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.